STURM + PARTNER mbB
Steuerberatungsgesellschaft

MANDANTENBRIEF
Informationen aus dem Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

März 2021

Steuerrecht

1. Steuerliche Berücksichtigung eines Home-Office während der Corona-Pandemie
2. Verlängerung der Überführungsfrist
3. Verlängerung der steuerfreien Mahlzeiten zur Verteilung weitläufig
4. Steuerliche Verbesserung für Monteure mit Behinderungen

Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

5. Sonderzeit kräftig! Verbrauchererfahrung bei Inkassobüro
6. Gesetze zur Reform des Insolvenzrechts in Kraft getreten
7. Vertretung der Insolvenzantragspflicht
8. Geschäftsführerwechsel
9. Kündigung wegen Eigenbedarfs bei Ein-Ehepartner
10. Überschreiten der Höchstarbeitszeit durch zweite Arbeitsstelle
11. Kündigung der Insolvenzantragspflicht
12. Auskunftsanspruch eines Kindes gegenüber dem Unterhaltspflichtigen
13. Kein rechtzeitige Fertigstellung bei Angabe des Kaufabgeschlossenen Vertrag
14. Verspätungszuschlag bei Übermittlung
15. Verspätungszuschlag bei Übermittlung

1. Steuerliche Berücksichtigung eines Home-Office während der Corona-Pandemie

In Zeiten des Corona-Virus kommt es häufig vor, dass Arbeitnehmer aus Angst vor einer Ansteckung im Büro ihren Arbeitsplatz nicht aufsuchen. Stattdessen wird die Arbeit von zu Hause aus erledigt. Dies kann sowohl eine Teilzeit als auch eine Vollzeitbeschäftigung sein. Die Frage ist nun, ob diese Arbeitnehmer ihre Aufwendungen für ihr Home-Office steuerlich geltend machen können.

Die Aufwendungen werden z. B. vom Arbeitgeber übernommen. In vielen Unternehmen wird den Arbeitnehmern ein Zuschuss für die Internetnutzung gezahlt. Dieser ist bis zu 50 € im Monat steuerfrei. Ein Nachweis der tatsächlichen Kosten ist nicht erforderlich. Ebenso können Arbeitgeber Sachzuwendungen, wie z. B. Computer, Laptops, Drucker, Schreibtische, Stühle, Bücherregale, Telefone, Software, Büromaterial, Heizung, Beleuchtung, Strom, Reinigung, Telefonkosten, steuerfrei zur Verfügung stellen.

Die steuerliche Berücksichtigung wird allerdings versagt, dass es sich bei einem Telefon, Schreibtischen und einem Raum handelt, der ausschließlich oder nahezu ausschließlich (zu 90 %) in betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Bilden das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit, kommt auch ein unbeschränkter Abzug der Aufwendungen in Frage.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 beschloss der Gesetzgeber, dass Steuerpflichtige, die im Home-Office arbeiten, einen Raumkostenpauschbetrag i. H. v. 5 € pro Tag, maximal jedoch 600 € im Jahr, geltend machen können. Voraussetzung hierfür ist, dass für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Es können nur sonstige Kosten, die nicht durch die Pauschale abgegolten sind, wie z. B. Kosten für Arbeitsmittel, Fachliteratur, Bürobedarf, Telefon- und Internetkosten, geltend gemacht werden. Es können nur Kosten für Arbeitsmittel, Fachliteratur, Bürobedarf, Telefon- und Internetkosten, geltend gemacht werden. Es können nur Kosten für Arbeitsmittel, Fachliteratur, Bürobedarf, Telefon- und Internetkosten, geltend gemacht werden.

Eine Kombination der Pauschale mit einer Entfernungspauschale ist nicht möglich. Wird an einem Tag die Fahrtstrecke zur ersten Tätigkeitsstätte aufgesucht, kann für diesen Tag keine Pauschale angesetzt werden. Wird an einem Tag die Fahrtstrecke zur ersten Tätigkeitsstätte aufgesucht, kann für diesen Tag keine Pauschale angesetzt werden.

Die Pauschale ist auf 1.250 € im Jahr begrenzt, wenn die Tätigkeit das ganze Jahr ausgeübt wurde. Wird die Tätigkeit nur einen Teil des Jahres ausgeübt, ist die Pauschale entsprechend zu kürzen. Wird die Tätigkeit nur einen Teil des Jahres ausgeübt, ist die Pauschale entsprechend zu kürzen.

2. Verlängerung der Überführungsfrist

Durch die Coronavirus-Krise kommt es zu Verzögerungen bei der Überführung von Fahrzeugen. Dies kann dazu führen, dass die Fahrzeuge nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zugelassen werden können. Dies kann dazu führen, dass die Fahrzeuge nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zugelassen werden können.

Die Bundesregierung hat sich auf eine Verordnung der Überführungsfristen geeinigt. Diese sieht vor, dass die Überführungsfristen um 3 Monate verlängert werden.

- Die Frist verlängert sich um 3 Monate, wenn die Überführung innerhalb der Frist nicht möglich ist.
- Die Verlängerung gilt für alle Fahrzeuge, die vor dem 30.06.2021 zugelassen werden.
- Die Verlängerung gilt für alle Fahrzeuge, die vor dem 30.06.2021 zugelassen werden.

Bitte beachten Sie: Fahrtkostenpauschalen während des Home-Office können nicht geltend gemacht werden. Es empfiehlt sich die Arbeitsmittel im Home-Office zu dokumentieren und diese vom Arbeitgeber bestätigen zu lassen.

3. Verlängerung der steuerfreien Mahlzeiten zur Verteilung weitläufig

Durch die Coronavirus-Krise kommt es zu Verzögerungen bei der Verteilung von Mahlzeiten. Dies kann dazu führen, dass die Mahlzeiten nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist verteilt werden können.

Die Bundesregierung hat sich auf eine Verordnung geeinigt, die eine Verlängerung der Verteilungsfristen vorsieht. Diese sieht vor, dass die Verteilungsfristen um 3 Monate verlängert werden können.

- Die Verlängerung gilt für alle Mahlzeiten, die vor dem 30.06.2021 verteilt werden.
- Die Verlängerung gilt für alle Mahlzeiten, die vor dem 30.06.2021 verteilt werden.

Bitte beachten Sie: Die Verlängerung gilt nur für Mahlzeiten, die vor dem 30.06.2021 verteilt werden. Es empfiehlt sich die Verteilung der Mahlzeiten zu dokumentieren und diese vom Arbeitgeber bestätigen zu lassen.

4. Steuerliche Verbesserung für Monteure mit Behinderungen

Im Behinderten-Pauschbetragsgesetz verabschiedete der Bundesrat Änderungen, die ab 2021 gelten. Dadurch werden die Pauschbeträge, die Steuerpflichtige mit Behinderung, von Hochbetagtheit, Blindheit und Pflegebedürftigkeit erhalten, deutlich erhöht. Gleiches gilt für Hinterbliebene, die Anspruch auf Hinterbliebenenbezug oder Waisengeld haben.

Aufgrund der am 2021 erfolgten Gerichtsentscheidung, dass Steuerpflichtige, die ihren eigenen Hausrat oder einen eigenen Hinterbliebenen, die ihren Hausrat oder einen eigenen Hinterbliebenen, die ihren Hausrat oder einen eigenen Hinterbliebenen, die ihren